

GEBÜHRENVERORDNUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT GAFFLENZ

AB 1. Jänner 2024

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Einrichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben.

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

1. Für den Anschluss von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

2. Werden auf eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

3. Die Mindestanschlussgebühr beträgt bei einer verbauten Wohnfläche bis 150 m² € 2.502,00,-. Für jenen verbauten Flächenanteil, der über 150 m² hinausgeht, werden zusätzlich zur Mindestanschlussgebühr pro m² € 16,60 verrechnet. Verbauten Wohnflächen sind die gesamten Wohnflächen mit Mauerwerk samt Isoliermaterialien, einschließlich Stiegenhaus, Büro- Wirtschafts- u. Fitnessräume, Sauna, Wintergärten u. eingebaute Balkonloggia.

§ 2

BAUKOSTENBEITRAG

1. Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 3

ERGÄNZUNGSGEBÜHR

1. Bei einer nachträglichen Änderung der verbauten Wohnfläche durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß §1 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der verbauten Fläche eingetreten ist. Jede Änderung der verbauten Fläche ist unverzüglich der WG zu melden.

2. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlußgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 1 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

§ 4

INSTANDHALTUNGSKOSTEN

1. Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Anbohrschelle der Versorgungsleitung.

2. Die Kosten für Reparaturen u Rekultivierung der Anschlussleitung sind vom jeweiligen Abnehmer zu tragen.

§ 5

SONDERREGELUNGEN

1. Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, etc., dann ist die Genossenschaft berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.

2. Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 6

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

1. Pro Betriebs- und Wohneinheit der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude ist eine jährliche Grundgebühr (Bereitstellungsgebühr) von € 27,30 zu entrichten.

2. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für aus der Wasserversorgungsanlage bezogenes Wasser beträgt für jeden angefangenen m³ € 1,91.

3. Für den gesonderten Fall, daß kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, werden zumindest 60m³ Wasserverbrauch jährlich in Rechnung gestellt. Bei offensichtlicher oder vermuteter Überschreitung der 60 m³ Menge ist die WG berechtigt, gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

4. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall, wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

5. Wasserabnehmer, die ein Schwimmbecken mit der Ortswasserleitung der WG Gaflenz versorgen, werden jährlich zwei Füllungen des Schwimmbeckens zusätzlich zum Wasserverbrauch in Rechnung gestellt.

6. Für die Wasserzähler wird jährlich eine Zählermiete nach folgenden Schlüssel eingehoben:

3 (5) m ³ Wasserzähler	€10,00
7 (10) m ³ Wasserzähler	€12,00
20 m ³ Wasserzähler	€24,00

7. Für nachträgliche Änderungen der Anschlussweiten werden folgende Erweiterungsbeträge in Rechnung gestellt:

Von ½ Zoll auf ¾ Zoll	€310,00
Von ½ Zoll auf 1 Zoll	€390,00
Von ¾ Zoll auf 1 Zoll	€350,00

Weitere Veränderungen der Anschlussweiten nach oben bedürfen eines Ausschussbeschlusses.

§ 7

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 1 entsteht mit dem der positiven Erledigung des Antrages auf Anschluß an das Versorgungsnetz durch den Ausschuß der WG.

2. Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserabnahme. Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.

3. Die Wasserbezugsgebühren werden in drei Akontozahlungen und einer jährlichen Abrechnung vorgeschrieben. Bei Besitzwechsel einer an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, erfolgt eine monatlich aliquote Abrechnung.

4. Ergibt sich bei der einmal jährlich erfolgenden Gesamtabrechnung ein Guthaben, wird dieses auf das Folgejahr gutgebucht. Die Akontozahlungen für das Folgejahr ergeben sich unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung.

5. Rückstände Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 8

UMSATZSTEUER

Allen dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

SCHLICHTUNG BEI STREITIGKEITEN

Bei Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 10

1. Diese Gebührenordnung tritt ab 1. Jänner 2024 in Kraft.

2. Die alte Gebührenordnung sowie alle in diese Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.